

GEMEINDE LEITZERSDORF

Bezirk Korneuburg N.Ö.

Johannesplatz 1

2003 Leitzersdorf

Tel.: 02266/63455-0

Fax: 02266/63455-25

email: gem.leitzersdorf@leitzersdorf.at

Homepage: www.leitzersdorf.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des
GEMEINDERATES

am 16.12.2015

im Gemeindeamt Leitzersdorf

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Die Einladung erfolgte mit Kurrende, Fax und Mail vom 11.12.2015

Anwesend: Bgm. Franz Schöber

GR Natascha Feigl

Vizebgm. Manfred Kreuzmann

GR Friedrich Grundschober

GGR Herbert Baumgartner

GR Sabine Hopf

GGR Ingrid Hofmann

GR Thomas Mayrhofer

GGR Christine Huber

GR Gerhard Ratsch

GGR Franz Stöckelmaier

GR Josef Schmutzenhofer

GR Günter Damm

GR Alexandra Schöber

GR Josef Bauer

GR Markus Steininger

GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner

GR Franz Trabauer

GR Thomas Celig

Anwesend waren außerdem:

Zeisel Gerda, Schriftführerin

Entschuldigt abwesend waren:

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender:

Bgm. Franz Schöber

Die Sitzung war öffentlich, die Beschlussfähigkeit war gegeben.

öffentlicher Teil

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 15.10.2015
- 2) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3) Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016, mittelfristiger Finanzplan und Dienstpostenplan
- 4) Beschlussfassung über die Ansuchen der jährlichen Förderungen der Freiwilligen Feuerwehren

- 5) Beschlussfassung über das Förderansuchen des USV Leitzersdorf für das Jahr 2015
- 6) Beschlussfassung über das Förderansuchen der Astronomischen Gesellschaft Leitzersdorf
- 7) Projekt Abenteuerspielplatz
- 8) Beschlussfassung über die Abänderung der Verordnung für die Aufschließungsabgabe
- 9) Beschlussfassung über die Abänderung der Verordnung betreffend der Kanalabgabenordnung
- 10) Beschlussfassung über die Abänderung der Verordnung betreffend der Wasserabgabenordnung
- 11) Beschlussfassung über die Abänderung der Verordnung für die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in der KG Kleinwilfersdorf sowie Gebühren für die Benützung der Leichenaufbahrungshalle in der KG Leitzersdorf
- 12) Beschlussfassung der Verordnung über die Einhebung der Stellplatzausgleichsabgabe
- 13) Beschlussfassung über die geplante Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes GZ 521-03/15 v. 26.6.2015
- 14) Beschlussfassung über die geplante Änderung des Bebauungsplanes GZ 522-03/15 v. 26.6.2015
- 15) Beschlussfassung über die geplante Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes GZ 538-10/15 v. 8.10.2015
- 16) Beschlussfassung über die geplante Änderung des Bebauungsplanes GZ 539-10/15 v. 20.10.2015
- 17) Antrag auf Rückkauf eines Grundstückstreifens aus Parz.-Nr.: 417/2 – KG Leitzersdorf
- 18) Auftragsvergabe über die künstlerische Gestaltung des Fensters der Aufbahrungshalle der KG Leitzersdorf
- 19) Beschlussfassung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft

Verlauf der Sitzung:

Bgm. Franz Schöber begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 15.10.2015

Gegen das Protokoll werden keine Einwendungen erhoben, das Protokoll gilt somit als genehmigt.

TOP 2 Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Gerhard Ratsch, bringt dem Gemeinderat den Bericht der Gebarungsprüfung vom 16.11.2015 zur Kenntnis.

TOP 3 Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016, mittelfristiger Finanzplan und Dienstpostenplan

Gemäß § 73 der NÖ Gemeindeordnung ist dem Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2016 ein Entwurf des Voranschlages sowie des mittelfristigen Finanzplanes vorzulegen.

Das Gesamtbudget des Voranschlages 2016 beträgt € 2,983.000,00

Der Ordentliche Haushalt beläuft sich auf € 2,095.100,00

und der Außerordentliche Haushalt auf € 887.900,00

Der Voranschlag 2016 ist in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. Dezember 2015 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auflegen.

Allen Gemeinderatsfraktionen wurde eine Ausfertigung vom Voranschlag 2016 und vom mittelfristigen Finanzplan zugestellt. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben.

Mit dem Voranschlag sind auch der mittelfristige Finanzplan und der Dienstpostenplan zu beschließen.

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden Voranschlag 2016, dem mittelfristigen Finanzplan sowie dem Dienstpostenplan seine Zustimmung geben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 10: 8x BGL, 2x FPÖ

enthalten 9: 7x ÖVP, 2x SPÖ

TOP 4 Beschlussfassung über die Ansuchen der jährlichen Förderungen der Freiwilligen Feuerwehren

Es liegen schriftliche Subventionsansuchen aller 5 Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde sowie der Feuerwehrjugend der Großgemeinde Leitzersdorf vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat wolle, gemäß den vorliegenden Ansuchen der freiwilligen Feuerwehren, die Auszahlung der jährlichen Subventionen für das Jahr 2015 in Höhe von € 1.200,00 pro Feuerwehr beschließen. (Gesamtbetrag € 7.200,00)

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 5 Beschlussfassung über das Förderansuchen des USV Leitzersdorf für das Jahr 2015

Der USV Leitzersdorf ersucht für das Kalenderjahr 2015 um eine Förderung in Höhe von € 6.000,00 zur Deckung der Betriebskosten und Aufrechterhaltung des laufenden Spielbetriebes.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat wolle, gemäß dem vorliegenden Ansuchen des USV Leitzersdorf, die Auszahlung der Förderung für das Jahr 2015 in Höhe von € 6.000,00 beschließen. Offene Rückstände und der Ankauf der Waschmaschine über € 900,00 bei der Fa. ETH Elektrotechnik werden der Förderung gegenverrechnet.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 6 Beschlussfassung über das Förderansuchen der Astronomischen Gesellschaft Leitzersdorf

Die Astronomische Gesellschaft Leitzersdorf ersucht für das Kalenderjahr 2015 um eine Förderung in Höhe von € 700,00 für die Anschaffung eines Sonnenteleskopes an.

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat wolle, gemäß dem vorliegenden Ansuchen der Astronomischen Gesellschaft Leitzersdorf, die Auszahlung der Förderung für das Jahr 2015 in Höhe von € 700,00 beschließen.“

Beschluss: angenommen

**Abstimmung: dafür 17: 8x BGL, 7x ÖVP, 2x SPÖ
 dagegen 2: 2x FPÖ**

TOP 7 Projekt Abenteuerspielplatz

Es liegen 4 Angebote für das Projekt Abenteuerspielplatz vor:

Fa. Moser, 5592 Thomatal	€ 37.377,96 inkl. MwSt.
Fa. Spielort, 4055 Pucking	€ 37.833,60 inkl. MwSt.
Fa. Fritz Friedrich, 8130 Frohnleiten	€ 29.059,12 inkl. MwSt.
Fa. Gestra, 4595 Waldneukirchen	€ 47.332,80 inkl. MwSt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge das Projekt Abenteuerspielplatz bei der Fa. Moser lt. Angebot im Auftragswert von € 37.377,96

inkl. MwSt. in Auftrag geben. Dieses Projekt ist zu 100% durch eine Landesförderung im Zuge der Schulischen Nachmittagsbetreuung gedeckt.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 8 Beschlussfassung über die Abänderung der Verordnung für die Aufschließungsabgabe

Lt. dem Bericht der Gebarungsprüfung hat die NÖ Landesregierung folgendes festgestellt: Da sich der Baukostenindex (und auch der Verbraucherpreisindex) laufend erhöht, sollte der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe erneut valorisiert und angepasst werden. Dies sollte künftig in kürzeren Abständen erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe in Höhe von € 550,00 beschließen und der vorliegenden Verordnung zustimmen.

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Gemeinde Leitzersdorf vom 16. Dezember 2015 über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der **Aufschließungsabgabe**.

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBI. 8200 idGF, wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird für das gesamte Gemeindegebiet **einheitlich mit € 550,--** (in Worten: fünfhundertfünfzig) festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 9 Beschlussfassung über die Abänderung der Verordnung betreffend der Kanalabgabenordnung

Lt. dem Bericht der Gebarungsprüfung hat die NÖ Landesregierung folgendes festgestellt: Die derzeitigen Einheitssätze der Kanaleinmündungsabgabe sind zu valorisieren. Da sich der Baukostenindex und auch der Verbraucherpreisindex

laufend erhöhen, sollten die Einheitssätze in kurzen Abständen berechnet bzw. angepasst werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der vorliegenden Verordnung betreffend der Kanalabgabenordnung seine Zustimmung geben.

Gegenantrag von GR Thomas Celig: GR Celig stellt den Antrag, dass die Gebühren für Kanal nicht in dem Ausmaß des Antrages von Bgm. Schöber, sondern in moderater Art und Weise und auf mehrere Jahre aufgeteilt angehoben werden. Für die Kanaleinmündung einmalig MW Erhöhung um 5%, SW Erhöhung um 5%, RW Erhöhung um 5%, Kleinwilfersdorf Erhöhung um 45%, Kanalbenützungsgebühr laufend MW, SW Erhöhung um 5% und inkl. RW Erhöhung um 5%.

Beschluss: nicht angenommen

Abstimmung: dafür 9: 7x ÖVP, 2x SPÖ

dagegen 10: 8x BGL, 2x FPÖ

Verordnung des Gemeinderates, betreffend der Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die KG's Leitzersdorf, Hatzenbach, Kleinwilfersdorf, Wiesen und Wollmannsberg in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015.

§ 1

In der Gemeinde Leitzersdorf werden folgende Kanallerrichtungsabgaben und Kanalgebühren erhoben:

- a. Kanaleinmündungsabgabe
- b. Ergänzungsabgabe
- c. Sonderabgabe
- d. Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A) Einmündungsabgabe

für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,3 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 390,89), das ist mit **€ 14,70** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3,138.076,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von lfm 8028 zugrundegelegt.

B) Einmündungsabgabe

für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,1 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 317,06), das ist mit **€ 12,30** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5,102.405- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von lfm 16093 zugrundegelegt.

C) Einmündungsabgabe

für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,4 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 187,80), das ist mit **€ 3,90** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1,834.848,-- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von lfm 9770 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v.H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für die öffentliche Kanalanlage

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz für den Mischwasser- und Schutzwasserkanal mit **€ 1,84** festgesetzt.

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977)
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungs-abgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

ANTRAG BÜRGERMEISTER:

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 10: 8x BGL, 2x FPÖ

dagegen 3x: 2x SPÖ, 1x ÖVP (GR Josef Bauer)

enthalten 6: 6x ÖVP (GGR Franz Stöckelmaier, GGR Christine Huber, GR Sabine Hopf, GR Franz Trabauer, GR Günter Damm, GR Gerhard Ratsch)

TOP 10 Beschlussfassung über die Abänderung der Verordnung betreffend der Wasserabgabenordnung

Lt. dem Bericht der Gebarungsprüfung hat die NÖ Landesregierung folgendes festgestellt: Sollte beim Betrieb „Wasserversorgung“ im Jahr 2015 (Rechnungsabschluss 2015) keine Kostendeckung erzielt werden, wären die Wassergebühren neu zu kalkulieren und in zumindest kostendeckender Höhe festzusetzen. Es wird auf den festgelegten Ablesezeitraum 1. Juli bis 30. Juni hingewiesen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge der vorliegenden Verordnung betreffend der Wasserabgabenordnung seine Zustimmung geben.

Gegenantrag von GR Celig: GR Celig stellt den Antrag, dass die Gebühren für Wasser nicht in dem Ausmaß des Antrages von Bgm. Schöber, sondern in moderater Art und Weise und auf mehrere Jahre aufgeteilt angehoben werden. Für den Wasseranschluss einmalig Erhöhung um 5%, Wasserbereitstellung laufend Erhöhung um 25% und Wasserbezugsgebühr Erhöhung um 5%.

Beschluss: nicht angenommen

Abstimmung: dafür 9: 7x ÖVP, 2x SPÖ

dagegen 10: 8x BGL, 2x FPÖ

Verordnung des Gemeinderates, betreffend der Wasserabgabenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2015 folgende Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Leitzersdorf (KG's Leitzersdorf, Hatzenbach, Kleinwilfersdorf, Wiesen und Wollmannsberg) beschlossen.

§ 1

In der Gemeinde Leitzersdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren eingehoben:

- a. Wasseranschlussabgaben
- b. Ergänzungsabgaben
- c. Sonderabgaben
- d. Wasserbezugsgebühren
- e. Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgaben

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,40** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4.623.369,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 27.244 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 33,334 pro m³/h** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	33,334	100,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € **1,94** festgesetzt.

§ 8

Ablesezeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Juli und endet mit 30. Juni.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
3. von 1. Jänner bis 31. März
4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, ausgenommen § 7, in Kraft.

§ 7 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

ANTRAG BÜRGERMEISTER:

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 10: 8x BGL, 2x FPÖ
dagegen 2: 2x SPÖ
enthalten 7: 7x ÖVP

TOP 11 Beschlussfassung über die Abänderung der Verordnung für die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in der KG Kleinwilfersdorf sowie Gebühren für die Benützung der Leichenaufbahrungshalle in der KG Leitzersdorf

Lt. dem Bericht der Gebarungsprüfung hat die NÖ Landesregierung folgendes festgestellt: Der Gebührenhaushalt „Friedhof“ ist grundsätzlich im mehrjährigen Durchschnitt (5 Jahre) in Summe kostendeckend zu führen. Um dieses Ziel erreichen zu können wären die Friedhofsgebühren künftig in kürzeren Zeitabständen (alle 2-3 Jahre) neu zu kalkulieren und entsprechend anzuheben.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der vorliegenden Verordnung betreffend der Friedhofsgebühren-ordnung seine Zustimmung geben.

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der KG Kleinwilfersdorf
sowie Gebühren für die Benützung der Leichenaufbahrungshalle
in der KG Leitzersdorf**

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen
 - 1. für bis zu 2 Leichen und Urnen € 200,-
 - 2. für bis zu 4 Leichen und Urnen € 300,-
- b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen € 1.000,-

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 550,-
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 280,-
 - c) Beisetzung einer Leiche oder Urne in einer Gruft € 600,-
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. Kühlanlage beträgt
 - für - den ersten angefangenen Tag € 250,-
 - jeden weiteren angefangenen Tag € 25,-

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Beschluss: angenommen

**Abstimmung: dafür 11: 8x BGL, 2x FPÖ, 1x SPÖ (GR Josef Schmutzenhofer)
dagegen 8: 7x ÖVP, 1x SPÖ (GR Thomas Celig)**

TOP 12 Beschlussfassung der Verordnung über die Einhebung der Stellplatzausgleichsabgabe

Gemäß § 41 der NÖ Bauordnung ist die Höhe der Stellplatzausgleichsausgabe für Kraftfahrzeuge vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig festzusetzen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der vorliegenden Verordnung betreffend der Einhebung der Stellplatzausgleichsabgabe seine Zustimmung geben.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Leitzersdorf aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember 2015 über die Einhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe gemäß § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBL. 8200 idgF

§ 1

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für einen Stellplatz für Kraftfahrzeuge wird aufgrund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche für das gesamte Gemeindegebiet von Leitzersdorf mit

€ 4.500,--

(in Worten: EURO viertausendfünfhundert) festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 13 Beschlussfassung über die geplante Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes GZ 521-03/15 v. 26.6.2015

Die Gemeinde hat ein Verfahren zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes als Neudarstellung eingeleitet. Der Entwurf zu den

einzelnen Änderungsbereichen wurde für 6 Wochen am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine schriftlichen Stellungnahmen zu den jeweiligen Änderungspunkten in der KG Kleinwilfersdorf eingelangt.

Der Punkt 1, BS-Feuerwehrdepot und Vö, soll bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden. Dieser Punkt wird im Auflageverfahren GZ. 538-10/15 behandelt.

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegende Verordnung zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes als Neudarstellung in der KG Kleinwilfersdorf, GZ 521-03/15, unter Berücksichtigung der im Gutachten vom 9.12.2015 der Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung der NÖ Landesregierung, DI Maria Neurauter (Zl. RU2-O-342/040-2015 / RU1-R-342/026-2015), angeführten Änderungen, mit Ausnahme des Punktes 1, beschließen:

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 24 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird das öffentliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Leitzersdorf, für die

KG Kleinwilfersdorf

abgeändert und neu dargestellt. Mit der zugehörigen Plandarstellung **GZ 521-03/15** werden die geänderten Widmungs- bzw. Nutzungsarten, ausgenommen Punkt 1, festgelegt.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer drauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 14 Beschlussfassung über die geplante Änderung des Bebauungsplanes GZ 522-03/15 v. 26.6.2015

Die Gemeinde hat ein Verfahren zur Abänderung des Bebauungsplanes als Neudarstellung eingeleitet. Der Entwurf zu den einzelnen Änderungsbereichen wurde für 6 Wochen am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist ist eine schriftliche Stellungnahme zum Änderungspunkt (Punkt 5), Leitzersdorf, Streichung der Baufluchtlinie Parzelle 352/1 und 354/1 in der

KG Leitzersdorf eingelangt. Diese Stellungnahme wird verlesen. Dazu wird die raumordnungsfachliche Stellungnahme des Architekturbüros DI Anita Mayerhofer zur Kenntnis gebracht.

Der Punkt 1, BS-Feuerwehrdepot, soll bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden. Dieser Punkt wird im Auflageverfahren GZ. 539-10/15 behandelt.

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegende Verordnung, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahme, zur Abänderung des Bebauungsplanes und der Neudarstellung der digitalen Plangrundlage in den KG's Leitzersdorf und Kleinwilfersdorf, GZ 522-03/15, mit Ausnahme des Punktes 1, beschließen:

Gegenantrag von GR Franz Stöckelmaier: GR Stöckelmaier stellt den Antrag diesen Top nicht en bloc anzustimmen, sondern eine Abstimmung zu den einzelnen Unterpunkten vorzunehmen.

Beschluss: nicht angenommen

Abstimmung: dafür 8: 7x ÖVP, 1x SPÖ (GR Thomas Celig)

dagegen 10: 8x BGL, 2x FPÖ

enthalten 1: 1x SPÖ (GR Josef Schmutzenhofer)

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird der Bebauungsplan abgeändert, und die Plandarstellung auf einer digitalen Plangrundlage neu dargestellt.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist den von der

Architekturbüro Arch. DI. Anita Mayerhofer

3430 Tulln/Donau

unter der Planzahl GZ. 522-03/15 verfassten, und aus 3 Planblättern, das sind

Planblatt Nr. 11 (Leitzersdorf)

Planblatt Nr. 18 (Kleinwilfersdorf)

Planblatt Nr. 20 (Kleinwilfersdorf)

bestehenden Plandarstellung zu entnehmen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist.

§ 3

Die geltenden Bebauungsvorschriften werden nicht geändert.

§ 4

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer drauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

ANTRAG BÜRGERMEISTER:

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 11: 8x BGL, 2x FPÖ, 1x SPÖ (GR Josef Schmutzenhofer)
dagegen 1: 1x SPÖ (GR Thomas Celig)
enthalten 7: 7x ÖVP

TOP 15 Beschlussfassung über die geplante Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes GZ 538-10/15 v. 8.10.2015

Die Gemeinde hat ein Verfahren zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes als Neudarstellung eingeleitet. Der Entwurf zu den einzelnen Änderungsbereichen wurde für 6 Wochen am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine schriftlichen Stellungnahmen zu den jeweiligen Änderungspunkten in der KG Kleinwilfersdorf eingelangt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat wolle die vorliegende Verordnung zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes als Neudarstellung in der KG Kleinwilfersdorf, GZ 538-10/15, unter Berücksichtigung der im Gutachten vom 10.12.2015 der Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung der NÖ Landesregierung, DI Maria Neurauder /Zl. RU2-O-342/041-2015 / RU1-R-342/027-2015), angeführten Änderungen, beschließen:

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 24 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird das öffentliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Leitzersdorf, für die

KG Kleinwilfersdorf

abgeändert und neu dargestellt. Mit der zugehörigen Plandarstellung **GZ 538-10/15** werden die geänderten Widmungs- bzw. Nutzungsarten, festgelegt.

§ 2

Als Voraussetzung für die Freigabe der Aufschließungszone BW-A42 in Kleinwilfersdorf werden die Freigabebedingungen im Sinne der rot markierten Ergänzung überarbeitet und neu festgelegt:

1. Bebauung verfügbarer Flächen im Bauland zu 70 % (bezogen auf die jeweilige Katastralgemeinde und Nutzungsart der Aufschließungszone) vor Eröffnung der 1. Aufschließungszone
2. Entwurf für eine rationelle und gestalterisch anspruchsvolle Parzellierung
3. Nachfrage nach Baugründen für mind. 50 % der zu eröffnenden Aufschließungszone. **Die Vorlage eines konkreten Bauansuchens zur Errichtung eines Hauptgebäudes für die Freigabe der jeweiligen Parzelle ist notwendig.**
4. Verkehrstechnische Lösungsvorschläge
5. Nachweis einer Projektierung des Anschlusses an die örtlichen Ver- und Entsorgungsnetze sowie die Überprüfung der Leistungsfähigkeit bestehender Ortsnetze.

§ 3

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer drauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 16 Beschlussfassung über die geplante Änderung des Bebauungsplanes GZ 539-10/15 v. 20.10.2015

Die Gemeinde hat ein Verfahren zur Abänderung des Bebauungsplanes als Neudarstellung eingeleitet. Der Entwurf zu den einzelnen Änderungsbereichen wurde für 6 Wochen am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine schriftlichen Stellungnahmen zu den jeweiligen Änderungspunkten in der KG Kleinwilfersdorf eingelangt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat wolle die vorliegende Verordnung zur Abänderung des Bebauungsplanes und der Neudarstellung der digitalen Plangrundlage in der KG Kleinwilfersdorf, GZ 539-10/15, beschließen:

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird der Bebauungsplan abgeändert, und die Plandarstellung auf einer digitalen Plangrundlage neu dargestellt.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist den von der

Architekturbüro Arch. DI. Anita Mayerhofer

3430 Tulln/Donau

unter der Planzahl GZ. 539-10/15 verfassten, und aus einem Planblatt,

Planblatt Nr. 18 (Kleinwilfersdorf)

bestehenden Plandarstellung zu entnehmen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist.

§ 3

Die geltenden Bebauungsvorschriften werden nicht geändert.

§ 4

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer drauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 17 Antrag auf Rückkauf eines Grundstückstreifens aus Parz.-Nr.: 417/2 – KG Leitzersdorf

Es liegt ein Ansuchen von Herrn Bernhard Antonin Pevny vor, indem er die Gemeinde Leitzersdorf um Rückkauf eines Grundstückstreifens aus Parz.-Nr.: 417/2 ersucht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Antrag auf Rückkauf eines Grundstückstreifens aus Parz.-Nr.: 417/2 KEINE Zustimmung geben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 18 Auftragsvergabe über die künstlerische Gestaltung des Fensters der Aufbahrungshalle der KG Leitzersdorf

Es liegt ein Angebot der Firma glaskunstwerkstatt Josef König betreffend der künstlerischen Gestaltung des Fensters der Aufbahrungshalle vor. Das Angebot lautet auf € 13.767,60 inkl. MwSt..

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der Auftragsvergabe an die Firma glaskunstwerkstatt Josef König sowie an Waltraud König betreffend der künstlerischen Gestaltung des Fensters der Aufbahrungshalle über € 13.767,60 inkl. MwSt. seine Zustimmung geben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 19 Beschlussfassung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft

Gemäß § 23 Abs.1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs.1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBI.Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser

Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte über dies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Antrag an die NÖ Landesregierung stellen: Die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Leitzersdorf auf die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg zu übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben, auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

Um 21:30 Uhr schließt Bgm. Franz Schöber die Sitzung.

Bürgermeister

Vizebürgermeister

GGR (ÖVP)

GGR (BGL)

GR (SPÖ)

Protokollverfasserin